

## ORGANISATIONSEINHEITEN OHNE EIGENE RECHTSPERSÖNLICHKEIT IM VERWALTUNGSRECHT

Janusz Niczyporuk

Lehrstuhl für Verwaltungsverfahren,  
Fakultät Recht und Verwaltung, Universität Maria Curie-Skłodowska

**Zusammenfassung.** Der Begriff der Einheiten ohne eigene Rechtspersönlichkeit ist zweifellos ein juristischer Begriff im Verwaltungsrecht, der gleichzeitig auf der Grundlage des materiellen Rechts und des Verfahrensrechts auftaucht. Um das Wesen der Organisationseinheiten ohne eigene Rechtspersönlichkeit zu bestimmen, muss man die Aufmerksamkeit auf das Kriterium der Rechtsfähigkeit richten. Es geht tatsächlich um die verwaltungsrechtliche Fähigkeit, also durch die Norm des Verwaltungsrechts bestimmte Fähigkeit. Schließlich kann man die Organisationseinheiten ohne eigene Rechtspersönlichkeit auf der Grundlage des Verwaltungsrechts als Organisationseinheiten mit Teilrechtsfähigkeit betrachten.

**Stichworte:** Organisationseinheiten, Rechtsfähigkeit, Rechtspersönlichkeit, Subjektivität, Verwaltungsrecht

Die Analyse der Beteiligten des verwaltungsrechtlichen Verkehrs lässt feststellen, dass sie (die Beteiligten) sehr vielfältig sind. Die Beteiligten des verwaltungsrechtlichen Verkehrs sind immer Subjekte, denen man verwaltungsrechtliche Subjektivität zuschreiben kann. Die verwaltungsrechtliche Subjektivität bedeutet dann, dass das Auftreten eines gesonderten Subjekts von Rechten und Pflichten im verwaltungsrechtlichen Verkehr möglich ist<sup>1</sup>. Natürlich geht es hier um Rechte und Pflichten, die sich aus dem Verwaltungsrecht ergeben. Im angegebenen Kontext ist der verwaltungsrechtliche Verkehr als Gesamtheit der verwaltungsrechtlichen Verhältnisse zu verstehen, die sich aus Rechtsgeschäften ergeben und zur Regelung im Verwaltungsrecht gestellt wurden. Ganz bestimmt steht die verwaltungsrechtliche Subjektivität in niemandes natürlichem Eigentum, anders gesagt, von der Natur „gegeben“, sondern sie wird durch die Norm des Verwaltungsrechts bestimmt<sup>2</sup>. Daher ergibt sich die verwaltungsrechtliche Subjektivität selbst aus der Natur des Rechtswesens eines gesonderten Subjekts auf der Grundlage des Verwaltungsrechts.

Ohne Zweifel ist der Begriff der verwaltungsrechtlichen Subjektivität sekundär gegenüber dem Begriff des Subjekts des Verwaltungsrechts, weil der

---

<sup>1</sup> Siehe J. Filipek, *O podmiotowości administracyjno-prawnej*, „Państwo i Prawo” 1961, Satz 2, S. 209.

<sup>2</sup> Siehe J. Nowacki, Z. Tabor, *Wstęp do prawoznawstwa*, Wolters Kluwer 2007, s. 159.

Grundbestandteil in seinem Inhalt eben der Subjekt des Verwaltungsrechts ist. Um die Bestandteile des Subjekts des Verwaltungsrechts zu bestimmen, muss man sich auf die Auslegung entsprechender Norm des Verwaltungsrechts berufen, also auf ihre Bedeutung und von ihr zugelassene andere Determinante, insbesondere die bei seiner Bildung im Rahmen eines bestimmten Rechtsgeschäfts abgegebenen Willenserklärungen. Unter den Konstruktionselementen des Subjekts im Verwaltungsrecht muss natürlich ein unerlässliches Substrat vorhanden sein. Grundsätzlich darf man dann von einem Menschen oder von einer Organisationseinheit sprechen. Im Falle der Organisationseinheit taucht jedoch sofort das Problem der Ungleichartigkeit auf, in Anbetracht des unterschiedlichen Aussonderungsgrads und, was damit verbunden ist, des verschiedenen Bereichs ihrer Rechte und Pflichten. Schließlich sondert man traditionell juristische Personen und Organisationseinheiten ohne eigene Rechtspersönlichkeit aus.

Bisher konzentrierte sich die Problematik des Subjekts im Verwaltungsrecht hauptsächlich auf die Person, und genauer gesagt, auf natürliche Person und juristische Person. Im Verwaltungsrecht hat der Begriff der Person einen deutlich technischen Charakter, ohne Bezug auf axiomatische Annahmen, die gewöhnlich anderswo vorhanden. Man muss jedoch zugleich hinzufügen, dass die natürliche Person immer mit dem Menschen gleichgestellt wird. Das hat seine Auswirkung auf die oft unbeabsichtigte Bevorzugung des Staatsbürgers. Obwohl die Person immer Subjekt des Verwaltungsrechts ist, so ist der Subjekt des Verwaltungsrechts nicht immer mit der Person zu verbinden. Schließlich kann man doch Subjekt des Verwaltungsrechts sein, ohne alle Rechte und Pflichten, die sich in konkreter Situation aus der Norm des Verwaltungsrechts ergeben. Angesichts dessen taucht ein Forschungsraum für Erwägungen über Einheiten ohne eigene Rechtspersönlichkeit im Verwaltungsrecht auf. Im Grunde genommen sind hier Elementaruntersuchungen vorzunehmen, weil es eine theoretische Konzeption von Einheiten ohne eigene Rechtspersönlichkeit im Verwaltungsrecht fehlt. Ganz anders sieht die Situation im Zivilrecht aus.

Der Begriff der Einheiten ohne eigene Rechtspersönlichkeit ist zweifellos ein juristischer Begriff im Verwaltungsrecht, der gleichzeitig auf der Grundlage des materiellen Rechts und des Verfahrensrechts auftaucht<sup>3</sup>. Am Anfang ist es hier zu bemerken, dass die früher geltenden Rechtschreibungsregeln der polnischen Sprache eine etwas andere Schreibweise dieses Begriffs erzwingen, weil man sie Einheiten nannte, die keine Rechtspersönlichkeit haben. Außerdem kann man feststellen, dass es meistens um staatliche Organisationseinheiten

---

<sup>3</sup> Siehe Art. 32 Abs. 1 *Gesetz über Wälder* vom 28. Sept. 1991 (Gesetzblatt Nr. 12, Pos. 59 vom 2011 mit späteren Änderungen), Art. 29 *Gesetz vom 14. Juni 1960 – Verwaltungsverfahrensgesetzbuch* (Gesetzblatt Nr. 98, Pos. 1071 vom 2000 mit späteren Änderungen).

oder um kommunale Selbstverwaltungseinheiten geht<sup>4</sup>. Im Zusammenhang damit wird zugleich hinzugefügt, dass die Situation von nicht-staatlichen und nicht-kommunalen Organisationseinheiten ohne eigene Rechtspersönlichkeit problematisch ist. Sie erreichen unter anderem den Charakter privater Vereinigungen von Staatsbürgern, weil sie nach dem Buchstaben des Verwaltungsverfahrensgesetzbuches keine Partei im Verwaltungsverfahren sein dürfen<sup>5</sup>. Ganz gesondert sollte man Organisationseinheiten ohne eigene Rechtspersönlichkeit betrachten, wenn man sie für gesellschaftliche Organisationen qualifizieren kann. Zuletzt sollte man sich schon unabhängig auf wirtschaftliche Organisationseinheiten ohne eigene Rechtspersönlichkeit beziehen.

Sehr oft wird der Begriff der Organisationseinheiten ohne eigene Rechtspersönlichkeit im Verwaltungsrecht mit dem parallel benutzten Synonym auf der Grundlage des Finanzrechts konfrontiert. Das betrifft natürlich den Begriff der Budgeteinheiten, der sich im Finanzrecht deutlich gestaltet hat. Als Budgeteinheiten sind dann Organisationseinheiten ohne eigene Rechtspersönlichkeit im Sektor der Finanzmittel der öffentlichen Hand zu verstehen, die ihre Ausgaben direkt aus dem Haushalt decken und eingezogene Einnahmen entsprechend auf die Rechnung der Staatseinnahmen oder der kommunalen Haushalte überweisen<sup>6</sup>. Weiter bemerkt man hier eine Erscheinung, den Begriff der Organisationseinheiten ohne eigene Rechtspersönlichkeit durch den Begriff der Budgeteinheiten zu ersetzen<sup>7</sup>. Das ist insofern ratsam, als man Nachdruck auf finanzielle Folgen des Handelns von Einheiten ohne eigene Rechtspersönlichkeit legt, welche sich in den Vordergrund stellen. Dabei sollte man immer daran denken, dass der Begriff der Organisationseinheiten ohne eigene Rechtspersönlichkeit ein Bestandteil des Begriffs der Budgeteinheiten ist.

Darüber hinaus knüpft der Begriff der Organisationseinheiten ohne eigene Rechtspersönlichkeit im Verwaltungsrecht vor allem an den ähnlichen Begriff der Einheiten, die nichtjuristische Personen sind, im Zivilrecht an. An dieser Stelle ist es zu betonen, dass diese Gruppe von Subjekten im Zivilrecht ungleichartig definiert wird. Es werden auch andere Begriffe gebraucht, z.B.: Behinderte juristische Personen, Subjekte ohne Rechtspersönlichkeit, gesetzliche Subjekte<sup>8</sup>. Tatsächlich geht es nicht nur um historische Abstammung, sondern

---

<sup>4</sup> Siehe Art. 1 Abs. 2 *Gesetz über die Generalanwaltschaft des Staatsschatzes* vom 8. Juli 2005 (Gesetzblatt Nr. 169, Pos. 1417 mit spät. Änd.), Art. 6 Abs. 1 *Gesetz über Gemeindeschutz* vom 29. August 1997 (Gesetzblatt Nr. 123, Pos. 779 mit spät. Änd.).

<sup>5</sup> Siehe K. Wąsowski, These 8 zu Art. 29, (in:) *Kodeks postępowania administracyjnego. Komentarz*, M. Wierzbowski, A. Wiktorowska, Warszawa 2011, S. 168.

<sup>6</sup> Siehe Art. 11 Abs. 1 *Gesetz über öffentliche Finanzmittel* vom 27. Aug. 2009 (Gesetzblatt Nr. 57, Pos. 1240 mit spät. Änd.).

<sup>7</sup> Siehe Art. 3 *Gesetz über die Bekämpfung des Alkoholismus* vom 26. Okt. 1982 (Gesetzblatt Nr. 1356 vom 2012 mit spät. Änd.).

<sup>8</sup> Siehe M. Wach, *Status ulomnych osób prawnych w polskim prawie cywilnym*, Warszawa 2008, S. 89–93.

auch um die Berufung auf die Konzeption von Einheiten, die nichtjuristische Personen im Zivilrecht sind. Als Ausgangspunkt ist es heute anzunehmen, dass gegenüber den Organisationseinheiten, die nichtjuristische Personen sind, aber rechtsfähig sind, die Vorschriften über juristische Personen entsprechend anzuwenden sind<sup>9</sup>. Schließlich gewann die Konzeption dreifacher Subjektivität im Zivilrecht, d.h. man unterscheidet hier: Natürliche Personen, juristische Personen und Organisationseinheiten, die nichtjuristische Personen sind. Bemerkenswert ist auch die Tatsache, dass die Konzeption der juristischen Subjektivität auf Rechtsfähigkeit beruht und das Persönlichkeitskriterium in dieser Hinsicht ablehnt.

Obwohl die Organisationseinheiten ohne eigene Rechtspersönlichkeit keine Legaldefinition im Verwaltungsrecht haben, kann man sie theoretisch aufklären. Grundsätzlich sollte man sich auf ihre zwei Bestandteile beziehen: Auf die Organisationseinheit und auf das Nichtbestehen der Rechtspersönlichkeit. Die Organisationseinheit ist zweifellos eine Rechtsfigur, die eine einheitliche organisatorische Ganzheit bedeutet und ausgesondert werden kann, wenn man nur mit ihr Rechtsfolgen binden kann<sup>10</sup>. Auf jeden Fall hat die Organisationseinheit ihre eigene Organisationsstruktur, die alle ihre Innenverhältnisse widerspiegelt, insbesondere diejenigen, die zwischen ihrer Organisationsglieder bestehen<sup>11</sup>. Unter dem Begriff „Organisationsglieder“ ist Folgendes zu verstehen: Arbeitsplätze, leitende Stellungen, Organisationsabteilungen und Organisationsbereiche. Dann haben wir mit dem Nichtbestehen der Rechtspersönlichkeit zu tun. Es entsteht also eine Situation, wo die Erteilung der Rechtspersönlichkeit fehlt. Unter dem Begriff „Rechtspersönlichkeit“ ist dagegen eine Rechtsfigur zu verstehen, die nicht nur die Rechtsfähigkeit sondern auch materiellrechtliche und formelle Voraussetzungen umfasst, welche so wichtig für die Entstehung und das Bestehen der juristischen Person sind<sup>12</sup>.

Um das Wesen der Organisationseinheiten ohne eigene Rechtspersönlichkeit zu bestimmen, muss man die Aufmerksamkeit auf das Kriterium der Rechtsfähigkeit richten. Es geht tatsächlich um die verwaltungsrechtliche Fähigkeit, also durch die Norm des Verwaltungsrechts bestimmte Fähigkeit. In diesem Kontext muss die verwaltungsrechtliche Fähigkeit eine technische Qualifizierung vom Subjekt des Verwaltungsrechts bezüglich seiner Rechte und

---

<sup>9</sup> Siehe Art. 33(1) § 1 Gesetz vom 23. April 1964 – Zivilgesetzbuch (Gesetzblatt Nr. 16, Pos. 93 mit spät. Änd.).

<sup>10</sup> Siehe J. Frąckowiak, *Jednostka organizacyjna jako substrat osoby prawnej i ustawowej*, in: *Rozprawy prawnicze. Księga pamiątkowa Profesora Maksymiliana Pazdana*, Red. L. Ogiegła, W. Popiołek, M. Szpunara, Zakamycze 2005, S. 902.

<sup>11</sup> Siehe M. Jełowicki, *Podstawy organizacji administracji publicznej. Zagadnienia teoretyczne*, Warszawa 1998, S. 81.

<sup>12</sup> Siehe C. Kosik, *Zdolność państwowych osób prawnych w zakresie prawa cywilnego*, Warszawa 1963, S. 21.

Pflichten bedeuten<sup>13</sup>. Die Tatsache, dass die Ausübung der Rechte und Pflichten im Verwaltungsrecht technisch möglich ist, garantiert deren Realität. Die technische Möglichkeit, Rechte und Pflichten auszuüben, ist im Verwaltungsrecht innerlich so unterschiedlich, dass es hier von einer individualisierten verwaltungsrechtlichen Fähigkeit die Rede sein soll. Die Organisationseinheiten können im Verwaltungsrecht also eine verwaltungsrechtliche Fähigkeit im vollen oder Teilumfang haben. Es ist einfach nicht vorstellbar, Organisationseinheiten ohne Rechtsfähigkeit im Verwaltungsrecht auszusondern, weil man dann mit ihnen keine Rechtsfolgen äußerlich binden kann.

Mit Sicherheit kann man den Organisationseinheiten ohne Rechtspersönlichkeit im Verwaltungsrecht nur Teilrechtsfähigkeit zuschreiben. In der Praxis muss das bedeuten, dass die Rechte und Pflichten den Organisationseinheiten ohne eigene Rechtspersönlichkeit im Verwaltungsrecht nicht allgemein sondern im genau bestimmten Umfang verliehen wurden. Anders gesagt, die Rechte und Pflichten ergeben sich also aus der Norm von genauer Bedeutung im Verwaltungsrecht. Es geht hier jedoch nicht um inhaltliche Beschränkung der verwaltungsrechtlichen Norm, sondern darum, auf ihr schmales Bezugsobjekt hinzuweisen. Wenn schon von einer Selbstständigkeit der Organisationseinheiten ohne eigene Rechtspersönlichkeit die Rede sein darf, bezieht sich das nur auf den Umfang ihrer Rechte und Pflichten im Verwaltungsrecht. In Zusammenhang damit sollte man jetzt hinzufügen, dass die Einheiten ohne eigene Rechtspersönlichkeit nichteigenständige Subjekte des Verwaltungsrechts sind<sup>14</sup>. Sie handeln im Rahmen des Staates selbst oder eines anderen Subjekts des öffentlichen Rechts mit Rechtspersönlichkeit.

Schließlich kann man die Organisationseinheiten ohne eigene Rechtspersönlichkeit auf der Grundlage des Verwaltungsrechts als Organisationseinheiten mit Teilrechtsfähigkeit betrachten. Im deutschen Verwaltungsrecht werden diese Einheiten *teilrechtsfähige Verwaltungseinheiten* genannt<sup>15</sup>. Überdies knüpft das heute an die Konzeption von Organisationseinheiten, die nichtjuristische Personen sind, im Zivilrecht an. Das ist begründet, umso mehr als man die Rechtsfähigkeit der Organisationseinheiten ohne eigene Rechtspersönlichkeit jetzt nach Vorschriften des Zivilrechts beurteilt, wenn Sondervorschriften nichts anders

---

<sup>13</sup> Siehe J. Niczyporuk, *Podmiotowość administracyjnoprawna a zdolność administracyjnoprawna delimitacja pojęć*, in: *Współczesne zagadnienia prawa i procedury administracyjnej. Księga jubileuszowa dedykowana Prof. zw. dr. hab. Jackowi M. Langowi*. (red.) M. Wierzbowski, J. Jagielski, A. Wiktorowska und E. Stefańska, Warszawa 2009, S. 182.

<sup>14</sup> Siehe H. Izdebski, M. Kulesza, *Administracja publiczna. Zagadnienia ogólne*, Warszawa 2004, S. 143.

<sup>15</sup> Siehe H. Maurer, *Allgemeines Verwaltungsrecht*, München 2000, S. 507 und entsprechend H. Maurer, *Ogólne prawo administracyjne. Allgemeines Verwaltungsrecht*, Übersetzung und Redaktion K. Nowacki, Wrocław 2003, S. 231.

bestimmen<sup>16</sup>. Jedenfalls gilt als Grundsatz die Beurteilung der Rechtsfähigkeit von Organisationseinheiten ohne eigene Rechtspersönlichkeit auf der Grundlage des Verwaltungsrechts. Wenn jedoch die Regelung im Verwaltungsrecht fehlt, ist es ausnahmsweise zulässig, nach dem Zivilrecht zu greifen. Es besteht natürlich kein Zweifel, dass es sich dann die Notwendigkeit ergibt, das Zivilrecht entsprechend anzuwenden<sup>17</sup>.

Der Status von Organisationseinheiten ohne eigene Rechtspersönlichkeit muss im Verwaltungsrecht immer vom Standpunkt der Außensphäre der öffentlichen Verwaltung betrachtet werden. Man kann nämlich mit ihnen Rechtsfolgen binden, wenn sie verwaltungsrechtliche Außenverhältnisse eingehen. Es wäre angebracht, die Organisationseinheiten ohne eigene Rechtspersönlichkeit weiter in die verwaltenden und die verwalteten Einheiten teilen<sup>18</sup>. Diese Aufteilung ist aber nur für das Verwaltungsrecht charakteristisch, das ganz besonderes Rechtsregime gegenüber den beiden oben genannten Kategorien einführt. Schließlich muss man hier anerkennen, dass die Organisationseinheiten ohne eigene Rechtspersönlichkeit als verwaltende Subjekte vor allem dem Verwaltungsrechtsregime unterstehen. Daher wurde ihnen die Verwaltungskompetenz, d.h. die auf das Verwaltungsrecht gestützten Rechte und Pflichten, zugeschrieben. Aufgrund der Verwaltungskompetenz können sie die Rechtslage von anderen Subjekten bindend gestalten<sup>19</sup>. Die Organisationseinheiten ohne eigene Rechtspersönlichkeit als verwaltete Subjekte unterstehen dagegen grundsätzlich dem Zivilrecht, aber ihre Rechte und Pflichten sind durch das Verwaltungsrecht determiniert.

Wenn man die Organisationseinheiten ohne eigene Rechtspersönlichkeit als verwaltende Subjekte betrachtet, kann man weitere Feststellungen wagen. Meistens haben diese Einheiten eine organisationsrechtliche Form, die sie für Folgendes qualifiziert: Öffentliche Anstalten (Kinderkrippen, Sozialhilfeheime), Entscheidungskörper (kommunale Widerspruchsbehörden, regionale Rechnungskammern), Regierungsagenturen (Staatliche Agentur für Lösung von Alkoholproblemen, die Generalanwaltschaft des Staatsschatzes), Schutz (Waldschutz, Gemeindeschutz) und nichtöffentliche, beauftragte Funktionen der öffentlichen Verwaltung ausübende Subjekte. Die Organisationseinheiten ohne eigene Rechtspersönlichkeit werden heutzutage sowohl kraft Gesetzes (Institut des Nationalen Gedenkens) als auch aufgrund eines gesonderten Verwaltungsaktes (Grundschulen) gebildet. Personen, die das Amt der Organe von Organisa-

---

<sup>16</sup> Siehe Art. 30§ 1 des Gesetzes vom 14.06.1960 – *Kodeks postępowania administracyjnego* (*Verwaltungsverfahrensgesetzbuch*) (GB Nr. 98, Pos. 1071 mit späteren Änderungen).

<sup>17</sup> Siehe A. Matan, *These I. 2 zu Art. 30*, in: G. Łaszczycza, Cz. Martysz, A. Matan, *Kodeks postępowania administracyjnego. Komentarz*, Bd. 1, Zakamycze 2005, S. 352.

<sup>18</sup> Siehe J. Zimmermann, *Aksjomaty prawa administracyjnego*, Warszawa 2013, S. 102 f.

<sup>19</sup> Siehe A. Zieliński, *Podmiotowość prawna*, in: *Jus et lex. Księga jubileuszowa Profesora Andrzeja Kabata*, red. S. Pikulski, B. Brzeziński, M. Goettel, A. Biegalski, A. Goettel, D. Gibasiewicz, Olsztyn 2004, S. 425.

tionseinheiten ohne eigene Rechtspersönlichkeit ausüben, werden daher von Subjekten berufen, denen diese unterliegen. Schließlich wird das Vermögen der Organisationseinheiten ohne eigene Rechtspersönlichkeit selbstständig (unabhängig) von den das Amt ihrer Organe ausübenden Personen verwaltet.

Was die Organisationseinheiten ohne eigene Rechtspersönlichkeit als verwaltete Subjekte anbetrifft, sind folgende Umstände bemerkenswert. Gewöhnlich kommen organisationsrechtliche Formen in Frage, wie : BGB – Gesellschaften, Handelsgesellschaften (Offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften), Geldinstitute (Hauptfilialen ausländischer Versicherungsanstalten, Spar- und Unterstützungskassen für Betriebsangehörige), Personenverbände (Eigentümerwohnungsgemeinschaften, nicht rechtsfähige Vereine). Die organisationsrechtliche Form von Einmangengewerbe schließt es als Organisationseinheit ohne eigene Rechtspersönlichkeit aus. Jedenfalls unterstehen die Organisationseinheiten ohne eigene Rechtspersönlichkeit allgemein der Privatverwaltung, wenn wir insbesondere ihre Entstehung und ihr Bestehen untersuchen. Im Bereich des Zivilrechts können sie zivil-rechtliche Verhältnisse nach Wunsch aufnehmen, was eine Folge der Geltung des Grundsatzes der Willensfreiheit ist. Der Bereich des Verwaltungsrechts erzwingt dagegen, die verwaltungsrechtlichen Verhältnisse entsprechend dem Willen des Gesetzgebers oder des Organs des verwaltenden Subjekts aufzunehmen.

Es ist auch interessant, die Organisationseinheiten ohne eigene Rechtspersönlichkeit aus der Perspektive des Rechtssystems anzusehen. Obwohl der Begriff der Organisationseinheiten ohne eigene Rechtspersönlichkeit im Verwaltungsrecht gebraucht wird, finden wir seine Entsprechungen auch im Finanzrecht und Zivilrecht. Vom Standpunkt der Verwaltungsrechtsauslegung aus zeigt es sich sogar, dass es oft zum Durchdringen dieses Begriffs und seiner Synonyme kommt. Das macht die Rechtsanwendung jedoch nicht leichter. Einerseits ergibt sich die Notwendigkeit, das Recht entsprechend anzuwenden, was doch zur Entstehung von vielen Unterschieden unbeabsichtigt führt. Andererseits gibt es nicht selten das Individualisierungsbedürfnis. Das führt zur Entstehung von nichtkohärenten Strukturen, was zur Folge hat, dass die Einheitlichkeit bei der Rechtsanwendung fehlt. Wir haben also hinsichtlich der Organisationseinheiten ohne eigene Rechtspersönlichkeit mit differenzierten Stellungnahmen zur Regelung zu tun, in denen der Wettbewerb entsteht und die Begrenzungen auf den Grundlagen des Verwaltungsrechts, des Finanzrechts und des Zivilrechts sichtbar sind.

JEDNOSTKI NIEPOSIADAJĄCE OSOBOWOŚCI PRAWNEJ  
W PRAWIE ADMINISTRACYJNYM

**Streszczenie.** Pojęcie jednostek nieposiadających osobowości prawnej jest niewątpliwie pojęciem prawnym w prawie administracyjnym, które pojawia się równocześnie na gruncie prawa materialnego oraz proceduralnego. Określenie istoty jednostek organizacyjnych nieposiadających osobowości prawnej wymaga zwrócenia uwagi na kryterium zdolności prawnej. Chodzi w zasadzie o zdolność administracyjnoprawną, czyli zdolność prawną wyznaczoną przez normę prawa administracyjnego. Z pewnością jednostkom organizacyjnym nieposiadającym osobowości prawnej w prawie administracyjnym można przypisać jedynie częściową zdolność prawną.

**Słowa kluczowe:** jednostki organizacyjne, zdolność prawna, osobowość prawna, prawo administracyjne